

II-3853 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NationalratesXIV. Gesetzgebungsperiode**Nr. 1921/3****1978 -06- 14****A n f r a g e**

der Abgeordneten DR. BROESIGKE, DR. SCHMIDT
 an den Herrn Bundesminister für Justiz
 betreffend bedingte Entlassung

Im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung der Strafgefangenen Majer und Tummelthammer aus Stein, die in der Folge die bekannten grauenhaften Mordtaten verübten, drängen sich einige Fragen auf, die in der Öffentlichkeit noch nicht diskutiert wurden.

Einerseits mußte für die vollzogene bedingte Entlassung eine positive Zukunftsprognose vorliegen, andererseits wurde vom Bundesministerium für Justiz behauptet, daß vermutlich nach dem neuen Strafgesetzbuch, wenn es hätte angewendet werden können, eine Einweisung in eine Anstalt für gefährliche Rückfallstäter zu erfolgen gewesen wäre.

Eine solche Einweisung hätte aber das Gegenteil einer positiven Zukunftsprognose zur Voraussetzung gehabt. Hier liegt also zweifellos ein Widerspruch vor. Auch einige Fragen aus dem Bereich der Bewährungshilfe sind noch offen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

1. Aufgrund welcher Voraussetzungen wurde für die bedingte Entlassung der beiden oben genannten Strafgefangenen eine positive Zukunftsprognose angenommen?
2. Aufgrund welcher Annahmen basiert die Meinung des Bundesministeriums für Justiz, daß es vermutlich nach den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches, wenn sie hätten angewendet werden können, zu einer Einweisung in eine Anstalt für gefährliche Rückfallstäter gekommen wäre, obwohl dies im Widerspruch zu den Voraussetzungen der bedingten Entlassung gestanden wäre.

- 2 -

3. Welche Weisungen wurden vom Vollzugsgericht den beiden bedingt Entlassenen erteilt?
4. Wurden diese Weisungen von den beiden Entlassenen eingehalten?
5. Haben die Bewährungshelfer etwaige Beobachtungen der Nichteinhaltung von Weisungen dem Gericht zeitgerecht gemeldet?

Wien, 1978-06-14